

Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE zum Entwurf des Flächenentwicklungsplans

Am 01.07.2022 hat das BSH den Entwurf des Flächenentwicklungsplans und die Umweltberichte für Nordsee und Ostsee veröffentlicht sowie die öffentliche Konsultation dazu bis zum 01.09.22 eingeleitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und machen davon gerne Gebrauch.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahmen der Stiftung zum Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans im Januar [hier](#) sowie zum erweiterten Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans im Mai [hier](#).

Allgemein

Die Stiftung begrüßt die schnelle, umfassende und vorausschauende Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Der gesetzliche Auftrag, für mindestens 70 GW installierter Leistung geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu identifizieren, ist anspruchsvoll. Dass schon jetzt die räumliche Verfügbarkeit von ca. 60 GW vorbereitet wird, steigert die Planungssicherheit erheblich und zeigt, dass das Ziel erreichbar sein dürfte.

Bedauerlich ist allerdings, dass der Flächenentwicklungsplan das Thema Ko-Nutzung weitestgehend ausklammert und weiterhin ein „Nebeneinander“ verschiedener Nutzungsmöglichkeiten verfolgt, statt Nutzungen miteinander bereits auf der Planungsebene zu verschneiden. Dies würde die Möglichkeiten zum Erreichen des Ausbau-Ziels erweitern – idealiter mit Gewinn für die anderen maritimen Nutzungen. Zwar ist zuzugestehen, dass dies einer deutlicheren gesetzlichen Grundlage bedurft hätte, die leider nicht geschaffen wurde (vgl. unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des FEP vom Januar 2022). **Doch sollte jedenfalls an geeigneter Stelle die Möglichkeit des Abweichens von Planungsgrundsätzen zugunsten von Ko-Nutzungen/der Erprobung von Ko-Nutzungen ausdrücklich aufgenommen werden.**

Bislang noch nicht erkennbar ist, welche Flächen als „zentral voruntersucht“ und welche als „nicht zentral voruntersucht“ in die anstehenden Ausschreibungen eingehen sollen.

Die Stiftung beschränkt sich im Folgenden auf einige ausgewählte, teils übergeordnete Einzelthemen.

Festlegungen für das Küstenmeer (hier: Testfeld im Küstenmeer)

Dass das Verfahren zur Fortschreibung des FEP zur Prüfung der Festlegung eines Testfelds im Küstenmeer vor Warnemünde in *diesem* Verfahren aufgeht, ist nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass die entsprechende Prüfung nun auch abgeschlossen

wird, und zwar im Sinne des politischen Willens zur Realisierung eines Testfelds und in Anerkennung der ganz erheblichen Anstrengungen, die zur Überwindung von Interessenskonflikten bezüglich der Flächennutzung unternommen wurden.

Bei den Überlegungen sind die Änderungen im Entwurf des WindSeeG zwischen Veröffentlichung des hier konsultierten FEP-Entwurfs und dem Beschluss des Bundestags über das Gesetz zu beachten. So ist zum einen die Flächenbegrenzung auf insgesamt höchstens 40 Quadratkilometer entfallen, zum anderen wurde der Testfeldbegriff auf unsere Anregung, die auf die Stakeholder abgestimmt war, erheblich ausgeweitet.

Auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) a.E. WindSeeG weisen wir hin.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unten zu den Konsultationsfragen F.5 und F.6.

Planungsgrundsätze und ihre Begründung

Die Planungsgrundsätze entsprechen den bisherigen Formulierungen, auch in der Begründung. Es entfallen nun zwar einige Gesichtspunkte insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes, was den Änderungen des WindSeeG geschuldet ist.

Keinerlei Auswirkungen zeigt aber bislang die Abwägungsdirektive aus § 5 Abs. 3 S. 3 WindSeeG (n.F.), die das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen enthält. Die Verortung dieser Wertung nicht „nur“ abstrakt in § 1 Abs. 3 WindSeeG n.F., sondern zusätzlich als Vorgabe im operationalisierenden Instrumentarium des WindSeeG **muss in der Auslegung aller wertenden unbestimmten Rechtsbegriffe seinen Niederschlag finden. Das Verständnis einer „Beeinträchtigung“ der in § 5 Abs. 3 S. 2 WindSeeG genannten Belange kann nicht unverändert aus der alten Rechtslage übernommen werden.** Es muss zu einer spürbar erhöhten Durchsetzungsfähigkeit des Interesses an der Errichtung von Windenergieanlagen und Offshore-Anbindungsleitungen kommen, gegenüber allen anderen relevanten Belangen.

Sonstige Energiegewinnungsbereiche

Anders als in den vorherigen Fassungen des Flächenentwicklungsplans ist es nun rechtlich möglich, den Sonstigen Energiegewinnungsbereich SEN-1 mit einer Rohrleitung an das Leitungsnetz anzubinden, wobei möglichst die im Raumordnungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Leitungen zu nutzen seien.

Wir begrüßen sehr, dass diese Möglichkeit nun eröffnet wurde. Allerdings ist es widersinnig, wenn einerseits verlangt wird, dass eine solche Rohrleitung über eine Mindestkapazität von 2 GW (bezogen auf den Energieträger Wasserstoff) verfügen müsse, aber andererseits keine weiteren Sonstigen Energiegewinnungsbereiche festgelegt werden, ja sogar ausgeschlossen wird, dass für eine Nutzung vor 2045 weitere Bereiche hinzutreten könnten.

Abgesehen von diesem Widerspruch ist der Verzicht auf die Festlegung weiterer Sonstiger Energiegewinnungsbereiche nicht geeignet, Innovationen und Investitionen in die Entwicklung weiterer Technologien zu befördern. Angesichts des extremen Drucks, unter dem die Energieerzeugungsbranche aufgrund der aktuellen Entwicklungen steht, halten wir dies für eine fundamentale Fehlentscheidung. Es ist erforderlich, jedweder Kreativität Raum zu geben. Dabei ist vorliegend insbesondere zu bedenken, dass bezüglich der Erzeugung von Wasserstoff offshore mit Strom aus Windenergieanlagen auf See gerade kein Raum verloren geht, sondern ggf. eine Umwidmung erfolgen kann, ohne dass grundlegende Nutzungsänderungen erforderlich werden. Ausreichend ist im Moment das Eröffnen der Perspektive. Der Beginn der Umsetzung von Netzanbindungssystemen ist noch nicht erforderlich.

Zu den Konsultationsfragen

Mögliche Erweiterung der Fläche N-11-1

F.1 Bestehen gegen die dargestellte mögliche Erweiterung sowie die damit einhergehenden räumlichen Anpassungen begründete Bedenken?

Die Erweiterung darf nicht dazu führen, dass Rechte aus §§ 10a, 10b vereitelt, beschnitten oder gefährdet werden, etwa weil bisher verwertbare Untersuchungsergebnisse nun nicht mehr verwertbar sein sollten.

Testfeld und Testfeldanbindungsleitung

F.5 Welches Jahr kann realistisch für eine Inbetriebnahme von Testfeld und Testfeld-Anbindungsleitung festgelegt werden?

Nach Angaben von 50Hertz kann das Testfeld nach deren aktuellem Planungsstand frühestens ab dem Jahr 2032 angebunden werden. Die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE ist daher bestrebt, ein Netzanbindungskonzept zu erarbeiten, das unabhängig von 50Hertz in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des Testfelds realisiert wird (z.B. Direktanbindung ohne Offshore-Substation). Die Inbetriebnahme einer solchen alternativen Netzanbindung wäre in zeitlicher Übereinstimmung mit der Inbetriebnahme eines Testfelds deutlich früher denkbar.

F.6 Besteht unter den gesetzlichen Regelungen Interesse an einer Nutzung des Testfelds seitens potenzieller Betreibergesellschaften?

Die Frage suggeriert einen prohibitiven Rechtsrahmen. Wenn dies sogar seitens der zuständigen Behörden so gesehen wird, wäre es an der Zeit, die branchenseitig schon seit 2019 angeregten Anpassungen im Gesetz vorzunehmen, um die Erprobung von Innovationen zu befördern; es ist nicht Sinn des Gesetzes, Testfelder zu verhindern,

sondern sie sollen ermöglicht werden. Dazu gehört u.a. – aber nicht nur – die Festlegung von Flächen für Testfelder, damit die Planungsbasis gesichert ist, sowie die Schaffung passgenauer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Es besteht nach wie vor ein hohes Interesse und eine hohe Notwendigkeit, Innovationen aus dem Bereich der Energieerzeugung auf See in einem Testfeld praktisch zu erproben. Das gilt jenseits der deutschen Offshore-Windparkbetreiber für eine Vielzahl an nationalen und internationalen Akteuren und Segmenten der Energiebranche. Dies sind sowohl Pilotwindenergieanlagen im Sinne des WindSeeG als auch sonstige Energiegewinnungsanlagen, Übertragungstechnologien, Umwandlungstechnologien und sämtliche anderen mit der Energienutzung auf See in Zusammenhang stehenden Bereiche. Die Erweiterung des Testfeld-Begriffs mit der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes hat die Spannweite der erfassten Tätigkeiten nun in interessensgerechter, den Vorschlägen der Industrie entsprechender Weise ausgedehnt und trifft damit explizit ihre Zielvorstellung von einem attraktiven technischen Gesamtpaket. Weitere Ausgestaltungen obliegen jedenfalls im Küstenmeer dem jeweiligen Land. Das Verhältnis von § 95 Abs. 6 WindSeeG n.F. zu §§ 93, 94 WindSeeG n.F. wird noch zu klären und in den Kontext anderer Fördermöglichkeiten zu stellen sein.

Standardisierter Technikgrundsatz 5.9: Mögliche Erhöhung der Spannungsebene

F.7 Halten Sie eine Erhöhung der Spannungsebene der parkinternen Verkabelung im Grundsatz sinnvoll? Wäre aus Ihrer Sicht die Spannungsebene von 132 kV geeignet zur Etablierung eines neuen Standards?

Grundsätzlich erscheint eine Erhöhung der Spannungsebene für die parkinterne Verkabelung sinnvoll, insbesondere bei der bisherigen Praxis der Verkabelung und dem Anschluss an Offshore-Umspannwerke. Hier könnte je nach individuellem Verkabelungskonzept durch die höheren Durchleitungskapazitäten, beispielsweise beim Ausfall von Anlagen oder Kabeln, größere Mengen parkintern umgeleitet werden.

Unklar ist, ob diese Vorteile noch beim zukünftigen 525kV/66kV-Standard-Anschlusskonzept zum Tragen kommen. Hier werden 5 WEA jeweils zusammen direkt an die Konverterplattform angeschlossen, wobei jede Anlage physikalisch notwendigerweise zunächst mit einem eigenen Kabel beginnen muss. Eine Erhöhung der Spannungsebene erscheint hier weder Einsparungen bei der Innerparkverkabelung mit sich zu bringen noch Effizienzgewinne oder eine erhöhte Ausfallkompensation mit sich zu bringen.

Sollte sich dies als Tatsache bestätigen, wäre es dennoch denkbar, zukünftig unterschiedliche Standard-Spannungskonzepte für OWPs mit Umspannwerk und mit Direktanschluss festzulegen.

01.09.2022

Dr. Ursula Prall
Vorstandsvorsitzende

AnsprechpartnerInnen:

Karina Würtz

Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE
Überseering 4
22297 Hamburg
k.wuertz@offshore-stiftung.de

Andreas Mummert

Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin
a.mummert@offshore-stiftung.de